

Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Stadtratsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Beulwitz am 7. Juni 2009

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen in den Stimmbezirken der Stadt Saalfeld/ Saale wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (18. Mai bis 22. Mai 2009) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	wegen Feiertag geschlossen
Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 6, Erdgeschoss, 07318 Saalfeld/Saale, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an Werktagen vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der vorstehend genannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o. g. Einsichtsfrist (18. Mai bis 22. Mai 2009), spätestens am **22. Mai bis 14:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 6, Erdgeschoss, 07318 Saalfeld/Saale schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (17. Mai 2009) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum 5. Juni 2009 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 6, Erdgeschoss, 07318 Saalfeld/Saale schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (6. Juni 2009), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen von der Stadt freigemachten **amtlichen Wahlbriefumschlag**, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 7. Juni 2009 bis 18:00 Uhr eingeht**. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Saalfeld, den 29. April 2009



Matthias Graul
Bürgermeister

■ Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Saalfeld/Saale wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 (außer am 21. Mai) während der Dienststunden

Montag und Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	geschlossen wegen Feiertag
Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 22. Mai 2009 bis 14:00 Uhr** bei der Stadt Saalfeld/Saale, Stadtverwaltung, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **5. Juni 2009, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung,

die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Saalfeld, den 29. April 2009



Matthias Graul
Bürgermeister

■ Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Saalfeld/Saale

Sitzung des Wahlausschusses

Am 5. Mai 2009 findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Stadtratsmitgliederwahl und Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil mit Ortsteilverfassung Beulwitz statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Stadtratsmitgliederwahlen am 7. Juni 2009 und Beschlussfassung über ihre Zulassung
 2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl für den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Beulwitz am 7. Juni 2009 und Beschlussfassung über ihre Zulassung
 3. Information über allgemeine Wahlangelegenheiten
- Sollte eine nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen notwendig sein, so findet eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 12. Mai 2009, 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Saalfeld, 29. April 2009



Matthias Graul
Wahlleiter

■ Mitteilung

über die Veränderung von Wahllokalen und die Barrierefreiheit zur Kommunal- und Europawahl am 7. Juni 2009

Das Stadtgebiet der Stadt Saalfeld/Saale ist wie bei den letzten Wahlen in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Bei den Wahllokalen gibt es 2 Veränderungen. Im Stimmbezirk **9**, Remschütz, befindet sich das Wahllokal nicht mehr im Kindergarten sondern **wieder im FFw-Gerätehaus**. Im Stimmbezirk **19**, Bereich Rainweg und Garnsdorf, befindet sich das Wahllokal **nicht mehr im Hauptgebäude der Medizinischen Fachschule** sondern im heute zur Medizinischen Fachschule gehörenden Objekt Pfortenstraße 38, ehemals Polizeidirektion Saalfeld.

Von besonderer Bedeutung ist für Bürger mit körperlicher Beeinträchtigung die Barrierefreiheit von Wahllokalen. Als barrierefrei werden folgende Wahllokale eingestuft:

Stimmbezirk	Wahllokal
1	Bildungszentrum Saalfeld, Käthe-Kollwitz-Str. 2
3	Heinrich-Böll-Gymnasium, Sonneberger Str. 15
9	FFw-Gerätehaus Remschütz, Remschützer Str. 101
10	Christopherushof Saalfeld, Altsaalfelder Str.
16	Jugend- und Stadtteilzentrum, Albert-Schweitzer-Str. 144.

Bürger mit körperlicher Beeinträchtigung, welche eine Teilnahme an der Wahl in nicht barrierefreien Wahllokalen nur eingeschränkt möglich macht, wird die Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen empfohlen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die in diesem Amtsblatt erschienenen Informationen zur Erteilung von Wahlscheinen.

Saalfeld, 29. April 2009



Matthias Graul
Wahlleiter

■ Fehlende Hausnummern

an Gebäuden in der Stadt Saalfeld

Bei einer Begehung des Stadtgebietes der Stadt Saalfeld durch den ordnungsbehördlichen Außendienst wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Gebäude mit keiner Hausnummer versehen ist.

Aus diesem Anlass weist die Bauverwaltung der Stadt Saalfeld darauf hin, dass jedes Gebäude, laut „Satzung der Stadt Saalfeld über Straßennamen und Hausnummern“, mit einer entsprechenden Hausnummer zu kennzeichnen ist.

Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, werden die Hausnummernschilder auf Kosten der Eigentümer beschafft und angebracht.

Die o. g. Satzung kann innerhalb der Sprechzeiten in der Bauverwaltung oder im Internet auf der Saalfeld-Seite: www.saalfeld.de unter dem Button: Ortsrecht, eingesehen werden.

M. Nutsch
Mitarbeiter Bauverwaltung

SAALFELD AKTUELL
www.saalfeld.de

■ Stellenausschreibung

Die Feengrottenstadt Saalfeld/Saale, „Steinerne Chronik Thüringens“ sucht zur Besetzung einer Stelle im Stadtplanungsamt ab dem **01.08.2009**

einen/eine Stadtplaner/in.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium im Studienbereich Städtebau/Stadtplanung/Architektur
- sehr gute Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht
- Erfahrungen in der Bauleitplanung und den entsprechenden Verfahren
- CAD- und GIS-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- selbständige und eigenverantwortliche Erledigung von Aufgaben
- Fähigkeiten zur Führung und Anleitung von Mitarbeitern in Vertretung des Amtsleiters
- Kreativität und gestalterische Fähigkeiten
- Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick

Das Aufgabengebiet umfasst nachfolgende Schwerpunkte:

- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet der Stadt Saalfeld
 - Erarbeitung von sonstigen Satzungen nach BauGB und ThürBO
 - Mitwirkung bei der innerstädtischen Verkehrsplanung, Stadtentwicklung, Stadtumbau
 - Verwaltungsverfahren und allgemeine Verwaltungsaufgaben
 - Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Einrichtungen
- Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum **29.05.2009** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung
Markt 1, 07318 Saalfeld ein.

Chalupka
Personalreferentin

■ Informationen zum Führungszeugnis

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt.

Der Antrag ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr in Höhe von 13,00 Euro entgegen, behält davon ein Fünftel und führt den Rest an die Bundeskasse ab.

Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen.

Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als Antragsteller ist nicht zulässig.

Die gesetzlichen Regelungen sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG (1) bis (6) geregelt.

Führungszeugnisse werden nach der **Belegungsart N** - von Privaten für eigene Zwecke und **Belegungsart O** von Privaten unmittelbar an die Behörde unterschieden. Das bedeutet, ein Führungszeugnis nach der Belegungsart O wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn an die Behörde z.B. Kfz-Zulassungstelle versandt. Die Belegungsart N betrifft überwiegend Führungszeugnisse für berufliche Zwecke. Diese werden an den Hauptwohnsitz des Antragstellers gesendet.

Wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in unserer Kreisstadt Saalfeld gemeldet ist, kann das Führungszeugnis im Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld, Markt 6 beantragen. Wir haben für Sie auch jeden Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Telefonisch beraten wir Sie gern unter den Rufnummern: 03671/ 598292 - 598298

Angelika Zimmer
Leiterin Bürgerservice

Termine, Tipps und Informationen MTV 1876 e.V. Saalfeld/Saale

Saalfeld – Stadt der Märkte

Und wieder einmal ist es Mai, der Winter ist nun doch vorbei. Das Frühjahr hat jetzt auch begonnen, man kann sich endlich wieder sonnen. Die Händler kommen auf den Markt, das finden unsere Bürger stark.
Zum Montagsmarkt am 4. Mai 2009 von 9 - 17 Uhr wieder Messerschleifen möglich.

Der Grüne Markt findet am Donnerstag, 30. April 2009, und am Sonnabend, 16. Mai 2009, auf dem Boulevard (Blankenburger Straße) statt.

Festkonzert zum „Europatag“

Ludwig van Beethoven:
9. Sinfonie mit Schlusschor „Ode an die Freude“,
 Felix Mendelssohn-Bartholdy: **Lauda Sion**

Als Ausdruck der guten Kooperation zwischen den verschiedenen Klangkörpern im Städtedreieck und unter dem Eindruck der beeindruckenden Aufführung der „Carmina Burana“ im vergangenen Jahr im Rahmen der Festwoche „800 Jahre Stadtrecht“ entstand die Idee zu diesem **Konzertabend am 9. Mai 2009, 19.30 Uhr**, im „Meininger Hof Saalfeld“. Er soll verdeutlichen, welches Potential unsere unmittelbare Kulturlandschaft aufweist.

Oratorienchor Saalfeld, Solisten
 Leitung:
 Oliver Weder (Beethoven) und Dietrich Modersohn (Mendelssohn-Bartholdy)

Kartenvorverkauf:
 Meininger Hof Saalfeld
 Informationen Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Pöbneck, Lobenstein und Leutenberg
 OTZ-Geschäftsstellen Saalfeld, Rudolstadt, Pöbneck, Jena, Arnstadt und Ilmenau
 Reisebüros Lautenschläger
 Tackotel „Vital-Hotel“ Sitzendorf sowie online unter www.meininger-hof.de

Ausführende:
 Thüringer Symphoniker
 Saalfeld - Rudolstadt,
 Rudolstädter Oratorienchor,

Miteinander - Füreinander

Generationsübergreifende Patenschaften

ein Projekt für Jung und Alt in der Stadt Saalfeld

Sie gehören der Generation 50+ an, stecken voller Erfahrungen, Ideen und Enthusiasmus und möchten dies gern an Andere weitergeben?
 Sie wollen einfach ein Miteinander der Generationen in der Stadt Saalfeld unterstützen.
 Die Initiatoren des Projektes **Miteinander - Füreinander** suchen Freiwillige der Generation 50+ und Jugendliche, die Interesse an den verschiedensten Formen des gemeinsamen generationsübergreifenden Lernens und Arbeitens haben.
 Eine Projektgruppe der Bildungszentrum Saalfeld GmbH hat das neue Projekt initiiert und wird gemeinsam mit dem Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Seniorenvertretung der Stadt Saalfeld e.V. sowie

der Stadt Saalfeld umsetzen. Eine Ausweitung auf andere Altersgruppen ist später durchaus möglich.
 Das Projektteam möchte die vorhandenen Potentiale der Generationen nutzen und ihre Annäherung fördern.
 Engagement, Miteinander und Ideenreichtum sind keine Frage des Alters. Unsere Stadt braucht für ihre Zukunft die Erfahrung und den Tatendrang aller Generationen.
 Weiterführende Informationen zu Organisation und Ablauf des Projektes erhalten Sie
 > bei Frau Alexandra Graul, Seniorenbüro, Lutherstraße 8, Saalfeld, Tel.: 03671/33069,
 > bei Frau Marlit Eberitsch, Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, Saalfeld, Tel.: 03671/598307
 > und im Amtsblatt Nummer 2009/09.

Einladung zur Mitgliedervollversammlung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

hiermit möchte ich Euch zu unserer diesjährigen Mitgliedervollversammlung des MTV 1876 e.V. Saalfeld recht herzlich einladen. Die Versammlung findet am **18. Mai 2009, um 19 Uhr** in der Gaststätte „Köditzbrunnen“ Saalfeld, Knochstraße statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Rechenschaftsbericht 2008 des Vorstandes
 3. Finanzbericht 2008
 4. Bericht der Kassenrevision
 5. Diskussion
 6. Entlastung Kassenwart und Vorstand für das Jahr 2008
 7. Schlusswort
- Mit freundlichen Grüßen
Matthias Noack
 Vereinsvorsitzender

Vielfalt im Mai

in Saalfelds historischer Innenstadt

- | | | |
|--------|--------------------------------------|-----------------------------|
| 15.5. | Nächtliche Führungen mit Orgelmusik | Johanneskirche |
| 16.5., | 10 Uhr | |
| | 5. Sport-Gala des 1. SSV | Dreifelderhalle GRÜNE MITTE |
| 16.5., | 20 Uhr | |
| | Saalfeld geht Baden | |
| | Ausstellungseröffnung | Stadtmuseum |
| 16.5. | Lange Museumsnacht | Stadtmuseum |
| 16.5. | Hatz auf die Katz - Oldtimerausfahrt | Marktplatz |
| 17.5. | Saalfelder Autofrühling | Innenstadt |
| | Trödelmarkt | |
| | ab 13 Uhr | |
| | Einkaufsoffener Sonntag | |

Rollendes Finanzamt in Saalfeld

Am 11. Mai 2009 wird das „Rollende Finanzamt“ von 9 bis 18 Uhr auf dem Saalfelder Marktplatz Station machen.
 Die Bürger sind eingeladen, allgemeine Fragen zum Steuerrecht oder zur eigenen Steuererklärung anzusprechen. Ebenso können

Steuererklärungen und Belege abgegeben werden.

In diesem Jahr ist der Besuch des rollenden Finanzamtes insbesondere für Rentner empfehlenswert, um Fragen zur Besteuerung der Alterseinkünfte zu klären.

Wieder Abfallverbringung im Steinbruch Wittmannsgereuther Tal

Nachdem in der Vergangenheit schon mehrfach Abfallablagerungen beseitigt werden mussten, ist der Steinbruch „Wittmannsgereuther Tal“ jetzt wieder Ziel illegaler Abfallverbringung.
 Es sind insbesondere pflanzliche Abfälle, die in vielen kleinen Einzelmengen angefahren werden. Weiterhin sind Bauabfälle und Asbest als Sondermüll dort hin verbracht worden.
 Zahlreiche blaue Plastiksäcke u.a. mit illegal entsorgtem Hausmüll wurden in den letzten Tagen bereits durch Mitarbeiter des Ökus e.V. im Auftrag der Stadtverwaltung entfernt.
 Nach Hinweisen von Spaziergängern wird vermutet, dass die meisten Verursacher aus dem Bereich Oberer Siechenbach kommen.

Die nun notwendige Beseitigung des Übels erfordert hohe Aufwendungen von der Stadt und den Einsatz von Steuermitteln, die sinnvoller eingesetzt werden könnten.
 Die Stadt Saalfeld als Eigentümerin wird gemeldete Abfallvergehen in Abstimmung mit der Abfallbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt konsequent ahnden.
 Ist den Verursachern eigentlich bewusst, dass ihre Handlungsweise dem touristischen Anliegen schadet, da der Steinbruch als Ausgangspunkt für Wanderungen genutzt wird und ein geschütztes Biotop ist?

M. Nagat
 Stadttökologie